

Bekanntmachung
des
Wirtschaftsplans
des Eigenbetriebs Wasserversorgung
der Gemeinde Irndorf
für die Wirtschaftsjahre 2024/2025

Aufgrund von § 14 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und der §§ 1 bis 4 der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (Eigenbetriebsverordnung – HGB; Eig-BVO-HGB) vom 01. Oktober 2020 hat der Gemeinderat am 12.12.2023 den folgenden Wirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2024/2025 beschlossen.

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

1. Im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen: 2024 EURO 2025 EURO

1.1	Gesamtbetrag Erträge	131.000	131.000
1.2	Gesamtbetrag Aufwendungen	127.000	127.900
1.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	4.000	3.100

2. Im **Liquiditätsplan** mit folgenden Beträgen:

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	130.100	130.100
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	114.100	115.200
2.3	Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	16.000	14.900
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	500	500

2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0	0
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	500	500
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	16.500	15.400
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.000	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	17.500	17.300
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-13.500	-17.300
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	3.000	-1.900

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf EURO
0

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen EURO
0

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf EURO
0

Irndorf, den 12.12.2023

Gez. Jürgen Frank, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für die Wirtschaftsjahre 2024/2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vom Gemeinderat beschlossene Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen wurde gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 12.01.2024 vorgelegt. Der Wirtschaftsplan vom 12.12.2023 enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Gesetzmäßigkeit wurde am 18.01.2024 bestätigt.

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme

vom Freitag, den 26.01.2024 bis Mittwoch, 07.02.2024

im Rathaus in 78597 Irndorf während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Irndorf, den 18.01.2024

Gez. Jürgen Frank
Bürgermeister